

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: 015120635595

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

08. Dezember 2025

**Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich des B-Plan 13 „Eichedeer Weg“
der Gemeinde Lasbek**

**im Auftrag der
Bauland24/2 GmbH, Dahmker**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Methode	3
2	Ergebnisse.....	5
2.1	Fledermäuse	5
2.1.1	Artenspektrum.....	5
2.1.2	Detektorbegehungen	5
2.1.3	Bewertung der Teillebensräume	7
2.2	Brutvögel.....	7
2.3	Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Potenzial)	8
3	Beschreibung des Vorhabens.....	8
3.1	Wirkungen auf Fledermäuse	11
3.2	Wirkungen auf Vögel.....	11
3.3	Wirkungen auf weitere artenschutzrechtlich relevante Arten.....	12
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	12
4.1	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	13
5	Literatur	17
6	Anhang.....	18
6.1	Rahmen für die Bewertung von Flm.lebensräumen nach Brinkmann	20

1 Einleitung und Methode

Im Rahmen des B-Plan „Eichedeer Weg“ der Gemeinde Lasbek soll eine Wohnbebauung erfolgen. Diesbezüglich sollten Bestandserfassungen hinsichtlich dort möglicher artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie eine artenschutzrechtliche Stellungnahme erfolgen. Vorliegender Bericht stellt die Ergebnisse dieser Untersuchungen dar. Es erfolgt die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme.

Das Untersuchungsgebiet (siehe **Abbildung 3** im Anhang) und dessen näheres Umfeld wurde auf den Bestand von Brutvögeln und Fledermäusen hin untersucht. Dafür wurden durch fünf nächtliche Detektorbegehungen mit dem Ultraschalldetektor von Mai bis September 2023 (24./25.05., 07./08.06., 04./05.07., 24./25.08. und 07./08.09.) das Artenspektrum sowie die Raumnutzung der vorkommenden Fledermäuse ermittelt. Die Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen mit Unterstützung einer Wärmebildkamera (HIKMIKRO Lynx Pro LE15 bzw. PULSAR Helion 2 Pro) und mit Batdetektoren im Echtzeit- sowie Frequenzmischverfahren (Batloggers M, ELEKON; Trigger: Adv Crest, manual, min Crest 7, min F=17 kHz, GPS: w/GPX, C.FmT= WGS84, Mikrofon: FG black). Die Auswertung der erfassten Rufe erfolgte manuell mit Hilfe des Programms Batexplorer (ELEKON, Version 2.2.4.0). Im Mai bis Juli wurde insbesondere nach Wochenstubenquartieren und im August und September nach Balzrevieren und schwärmenden Fledermäusen an möglichen Winterquartieren gesucht. Dabei wurden während der Detektorbegehungen die Bäume und umliegenden Gebäude nach Ein- und Ausflügen von Fledermäusen in mögliche Quartiere sowie nach Hinweisen für Schwärmverhalten vor möglichen Quartieren gesucht.

Durch insgesamt fünf Begehungen von März bis Juli 2023 (18.03., 15.04., 11.05., 08.06. sowie 05.07.) wurden die bestehenden Vogelbrutreviere (nach SÜDBECK et al. 2005) im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Die Untersuchungen bezüglich weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde im Rahmen der Brutrevierkartierungen als Potenzialanalyse durchgeführt.

Das südöstlich vom Untersuchungsgebiet gelegene Gebiet, in dem das Entwässerungskonzept durchgeführt werden soll (siehe roter Rahmen in **Abbildung 2**), wurde während der Detektorbegehungen und Brutvogelerfassungen nicht begangen, da die Ausweitung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war.

Mit der Untersuchung sollte festgestellt werden, ob dem geplanten Vorhaben hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen und wie sie ggf. überwunden werden können.

Abbildung 1 zeigt die Lage des Vorhabengebietes und dessen näheres Umfeld.

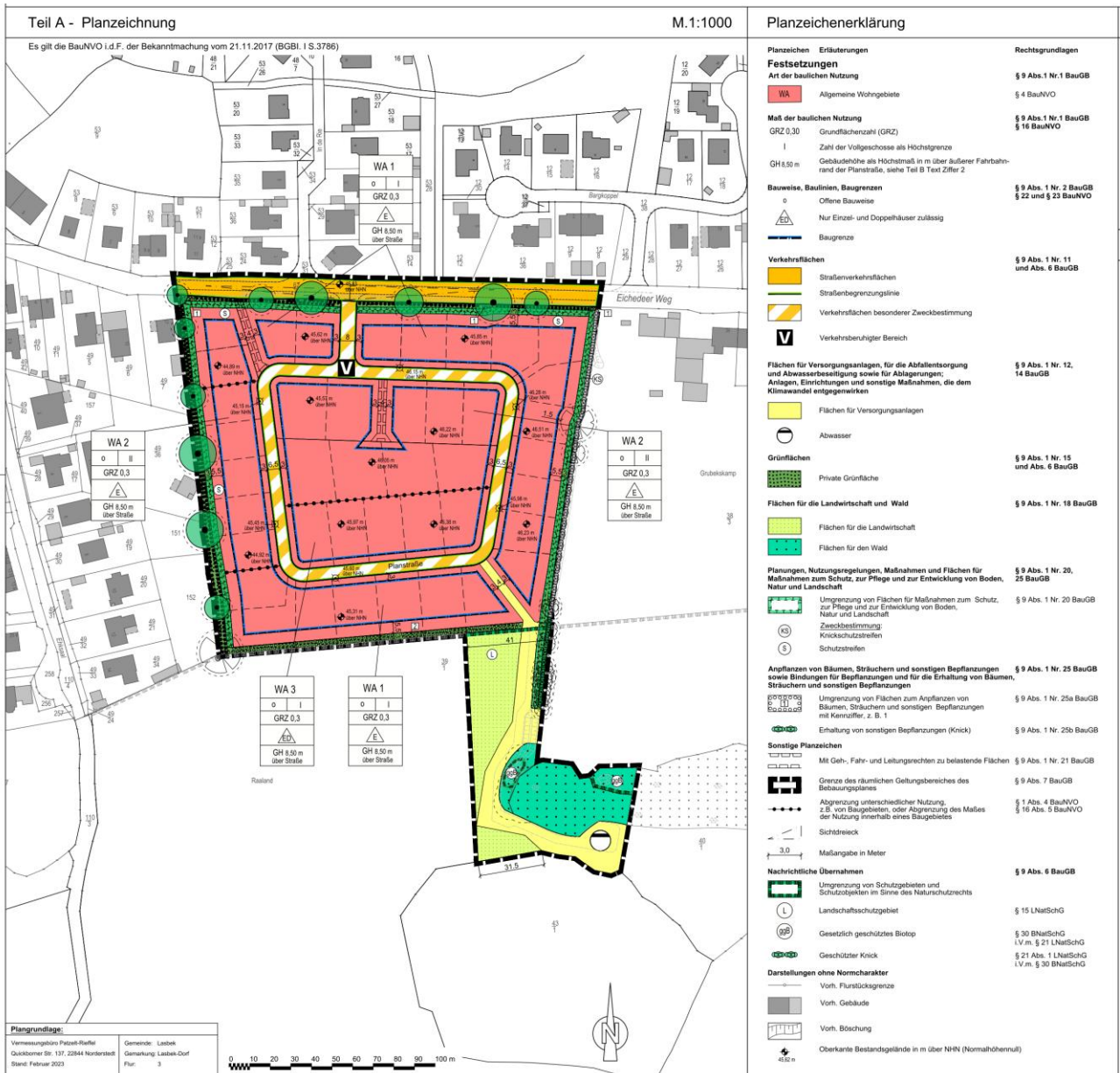


Abbildung 1: Übersicht über das Vorhaben; Auszug aus „Satzung der Gemeinde Lasbek über den BPlan Nr. 13 Eichedeer Weg; zur Verfügung gestellt durch AG

2 Ergebnisse

2.1 Fledermäuse

Zu Beginn dieses Kapitels werden die ermittelten Fledermausarten aufgeführt. Danach werden die Ergebnisse der Detektorbegehungen schriftlich dargestellt.

2.1.1 Artenspektrum

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie dem Großen Abendsegler und Braunem Langohr sechs Fledermausarten beobachtet (Tabelle 1). Von den ermittelten Arten gelten die Rauhaut-, Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler in Schleswig-Holstein als gefährdet. Die Mückenfledermaus sowie das Braune Langohr befinden sich auf der Vorwarnliste.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2020); RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein (MELUR & LLUR 2014); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt. J = Jagdhabitat, Q = Quartiere, BQ = Balzquartiere, FS = Flugstraße.

Art	Vorkommen	RL-SH	RL-D
Zwergflm. <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	J, häufig	*	*
Mückenflm. <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	vereinzelt	V	*
Rauhautflm. <i>Pipistrellus nathusii</i>	vereinzelt	3	*
Breitflügelflm. <i>Eptesicus serotinus</i>	vereinzelt	3	3
Gr. Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	vereinzelt	3	V
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	vereinzelt	V	3

2.1.2 Detektorbegehungen

Es kam während der Detektorbegehungen insgesamt nur zu mittleren Fledermausaktivitäten. Die Zwergfledermaus war die vorherrschende Fledermausart. So kam es während der fünf Detektorbegehungen im Bereich des Untersuchungsgebietes und dessen Umfeld nur zu vereinzelt Aktivitäten der Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie des Großen Abendseglers und Braunem Langohr. Hierbei wurden keine wiederkehrende Jagd- oder Sozialrufe dieser Arten ermittelt. Es handelte sich bei allen Kontakten dieser Arten um Über- oder Durchflüge. Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig insbesondere entlang des Eichedeer Weg teilweise auch jagend festgestellt. Von dieser Art konnten Sozialrufe zur Balzquartierzeit im Umfeld des B-Plangebietes festgestellt werden. Im

Anhang befindet sich die Abbildung 3, in der alle Ortungen während der Detektorbegehungen dargestellt sind. Auf der bestehenden Ackerfläche des Vorhabengebietes wurden nur vereinzelte Rufe der Zwergfledermaus ermittelt. Die überwiegende Anzahl der Ortungen wurden entlang des Eichedeer Weges festgestellt. Auf eine Darstellung der Raumnutzung durch Fledermäuse wird bei Fehlen von Fledermausquartieren, bedeutenden Jagdhabitaten oder Flugstraßen im Untersuchungsgebiet und näherem Umfeld verzichtet.

Jagdhabitats

Jagdhabitats ergeben sich erst durch das wiederholte Auftreten von Jagdrufen in einem Gebiet. Während der Detektorbegehungen wurden regelmäßig Jagdrufe durch die Zwergfledermaus festgestellt. Das Braune Langohr ist mittels Detektoren aufgrund seines „Flüstersonars“ nur schwer zu erfassen. Aufgrund seines kleinen Aktionsradius sind bei Ortung des Braunen Langohres Jagdhabitats in der Nähe anzunehmen. Aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebietes sowie des Fehlens bedeutender Jagdhabitats wird auf eine Darstellung der ermittelten Jagdhabitats verzichtet. Entlang des Eichedeer Weges jagte die Zwergfledermaus regelmäßig in geringen bis mittleren Aktivitätsdichten. Das Braune Langohr wurde nur mit geringen Aktivitätsdichten sowie ohne Jagdrufe ermittelt, wobei jedoch die erschwerte Ortung dieser Art zu berücksichtigen ist. Von einer Nutzung des Knicks südlich des Eichedeer Weg durch das Braune Langohr als Jagdhabitat ist hier auszugehen. Das Jagdhabitat besitzt somit aufgrund der Nutzung von zwei Arten sowie der mittleren Aktivitätsdichte der Zwergfledermaus und dem Gefährdungsstatus des Braunen Langohres (Vorwarnliste) eine mittlere Bedeutung.

Quartiere

Während der Detektorbegehung im Mai (24/25.05.23) konnte Schwärmverhalten von mehreren Zwergfledermausindividuen am Dachfirst des Gebäudes Lehmkuhlenweg 5 in Lasbek mittels der Wärmebildkamera beobachtet werden. Während der weiteren Detektorbegehungen konnten hier jedoch keine weiteren Hinweise für das Bestehen eines größeren Quartieres festgestellt werden. Das Gebäude befindet sich in ca. 440 m Entfernung zum Vorhabengebiet. Im Vorhabengebiet selbst und dessen näherem Umfeld wurden keine Wochenstubenquartiere oder andere Sommerquartiere durch Ein- und Ausflüge sowie Schwärmverhalten ermittelt. Während der Herbstbegehungen wurden im Bereich des Vorhabengebietes nur vereinzelt Sozialrufe der Zwergfledermaus aufgezeichnet. Hinweise für das Bestehen von Balzquartieren an den Gebäuden/Bäumen ergeben sich hierdurch nicht. Zu vermehrten Sozialrufen der Zwergfledermaus kam es entlang der Straßen Ehksaal und Schulstraße, die sich ca. 100 m westlich des Vorhabengebietes befinden. Hier ist von dem Bestehen von Balzquartieren der Zwergfledermaus auszugehen. Während der Detektorbegehungen im Spätsommer/Herbst wurden keine Anzeichen für das Bestehen von Fledermauswinterquartieren (Schwärmen vor potenziellen Winterquartieren etc.) ermittelt. Auch besitzen die sechs Überhälter auf dem Knick südlich des Eichedeer Weg keine geeigneten Höhlen, die als Fledermauswinterquartierpotenzial genutzt werden könnten. In den Überhältern besteht jedoch teilweise Potenzial für Fledermaustagesquartiere (Übertagungsverstecke einzelner Fledermausindividuen).

Flugstraßen

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässerufeln entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Hinweise auf Flugstraßen ergeben sich durch wiederkehrende gerichtete Über- oder Durchflüge. Es wurden keine bedeutenden Flugstraßen durch die Detektorbegehungen festgestellt.

2.1.3 Bewertung der Teillebensräume

Eine Einstufung der Teillebensräume erfolgt anhand der ermittelten Daten aus 2023 und des Bewertungsrahmens (siehe Anhang 6.1). Auf eine graphische Darstellung der ermittelten Teillebensräume wird aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebietes verzichtet. Dem Untersuchungsgebiet kommt aufgrund des Auftretens von mindestens vier Fledermausarten sowie des Jagdgebietes der Zwergfledermaus und Braunen Langohres eine mittlere Bedeutung zu.

2.2 Brutvögel

Die während der Begehungen im Untersuchungsgebiet und angrenzenden Bereichen ermittelten Brutvogelarten sind in Tabelle 2 aufgelistet. Es wird dargestellt, wie viele Brutplätze im Untersuchungsgebiet vorhanden sind oder ob sie diesen Bereich nur zur Nahrungssuche nutzten oder nur Überflüge festgestellt wurden.

Tabelle 2: Artenliste der festgestellten Brutvogelarten

Rote-Liste-Status nach KIECKBUSCH et al. (2021) und RYSLAVY et al. (2020): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = keine Gefährdung oder Warnstufe. Ng = Nahrungsgast.

Art	Anzahl Brutreviere	RL SH	RL DE
Amsel, <i>Turdus merula</i>	1	-	-
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	2	-	-
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	1	-	-
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	1	-	-
Haussperling, <i>Passer domesticus</i>	1	-	-
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	3	-	-
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	1	-	-
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	1	-	-
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	1	-	-
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	1	-	-
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	2	-	-
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	2	-	-

Es wurden während der Begehungen zwölf Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes und näheren Umfeldes ermittelt. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Alle im Untersuchungsgebiet und näherem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten besitzen in Deutschland und Schleswig-Holstein einen ungefährdeten Status.

Eine direkte Nutzung der Ackerfläche als Fortpflanzungsstätte durch bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerchen) ergab sich nicht. Auch ist das Potenzial hierfür z.B. aufgrund der umliegenden vertikalen Strukturen gering. In den umliegenden Bäumen bestehen Fortpflanzungsstätten von höhlenbrütenden sowie freibrütenden Vogelarten.

In **Abbildung 4** im Anhang sind die ermittelten Vogelbrutreviere im Vorhabengebiet graphisch dargestellt.

2.3 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Potenzial)

Im Umfeld des B-Plangebietes befinden sich Gewässer in ca. 70 m Entfernung (südöstlich gelegen) und somit potenzielle Laichgewässer von Amphibien. Bei Amphibien kommt es im Jahresverlauf zu saisonalen Wanderungen zwischen Winterquartier, Laichgewässer und Sommer-Landlebensraum. Es werden dabei auch weitere Entfernungen zurückgelegt, der Großteil der Population hält sich jedoch in der Nähe der Gewässer auf, wenn dort geeignete Lebensräume vorhanden sind. Je weiter das Gelände vom Laichgewässer entfernt ist, desto geringer wird (bei ansonsten gleichen Lebensbedingungen) die Amphibiendichte. Mit den Gehölzbereichen im Bereich des südöstlich gelegenen Gewässers bestehen dort Lebensräume die ein höheres Potenzial für Landlebensräume und Winterquartiere für Amphibien besitzen, als dies im B-Plangebiet vorliegt. Im B-Plangebiet könnten Landlebensräume der Amphibien des südlich gelegenen Gewässers bestehen. Im B-Plangebiet besitzen jedoch nur die Knicks Potenzial für Amphibien Sommer-Landlebensräume und Winterquartiere. Im Hinblick auf Reptilien ist das Untersuchungsgebiet potenziell geeignet für die in der „Normallandschaft“ verbreiteten Arten Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Das Untersuchungsgebiet bietet jedoch keine hervorgehobenen, potenziellen Orte, an denen diese Arten mit größerer Wahrscheinlichkeit auftreten können und die durch das Vorhaben betroffen sind. Beide Arten sind sowohl in Deutschland als auch in Schleswig-Holstein ungefährdet. Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet für Reptilien nur geringe Bedeutung. Potenzial für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besteht in den Knicks im Untersuchungsgebiet sowie in dem angrenzenden Gehölz im Süden. Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfutterpflanze. Diese Pflanzen sind hier nicht in ausreichender Menge vorhanden. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Sie ist in Norddeutschland selten (HERMANN & TRAUTNER 2011) und kommt hier nur in günstigen Sondersituationen vor. Aus Schleswig-Holstein gibt es nur wenige Einzelfunde (FÖAG 2023).

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten kommen hier potenziell aufgrund ihrer Lebensraumanprüche und ihrer natürlichen Verbreitung nicht vor.

3 Beschreibung des Vorhabens

Im Vorhabengebiet soll eine Wohnbebauung stattfinden (siehe **Abbildung 1**). Die bestehende Ackerfläche soll überbaut werden. Das Büro PETERSEN & PARTNER aus Kiel hat diesbezüglich ein Entwässerungskonzept erstellt (siehe auch **Abbildung 2**). Hierbei soll das anfallende Niederschlagswasser über neue Freigefällekanäle gesammelt und über einen Graben in ein Biotop transportiert werden.

Das Niederschlagswasser kann teilweise darin aufstauen, bevor es über eine Ablaufleitung zum südlichen Bereich des Waldgrundstücks transportiert wird. Ab einer festgelegten Stauhöhe läuft das Niederschlagswasser weiter unterhalb in das verrohrten Gewässer Grubek. Zur Unterhaltung wird ein Weg vom B-Plan ausgehend entlang der neuen Kanaltrasse mit einer Breite von 4,0 eingeplant. An der südlichen Waldgrenze wird ein Wendehammer eingeplant (Auszug aus Entwässerungskonzept, PETERSEN & PARTNER 2024).

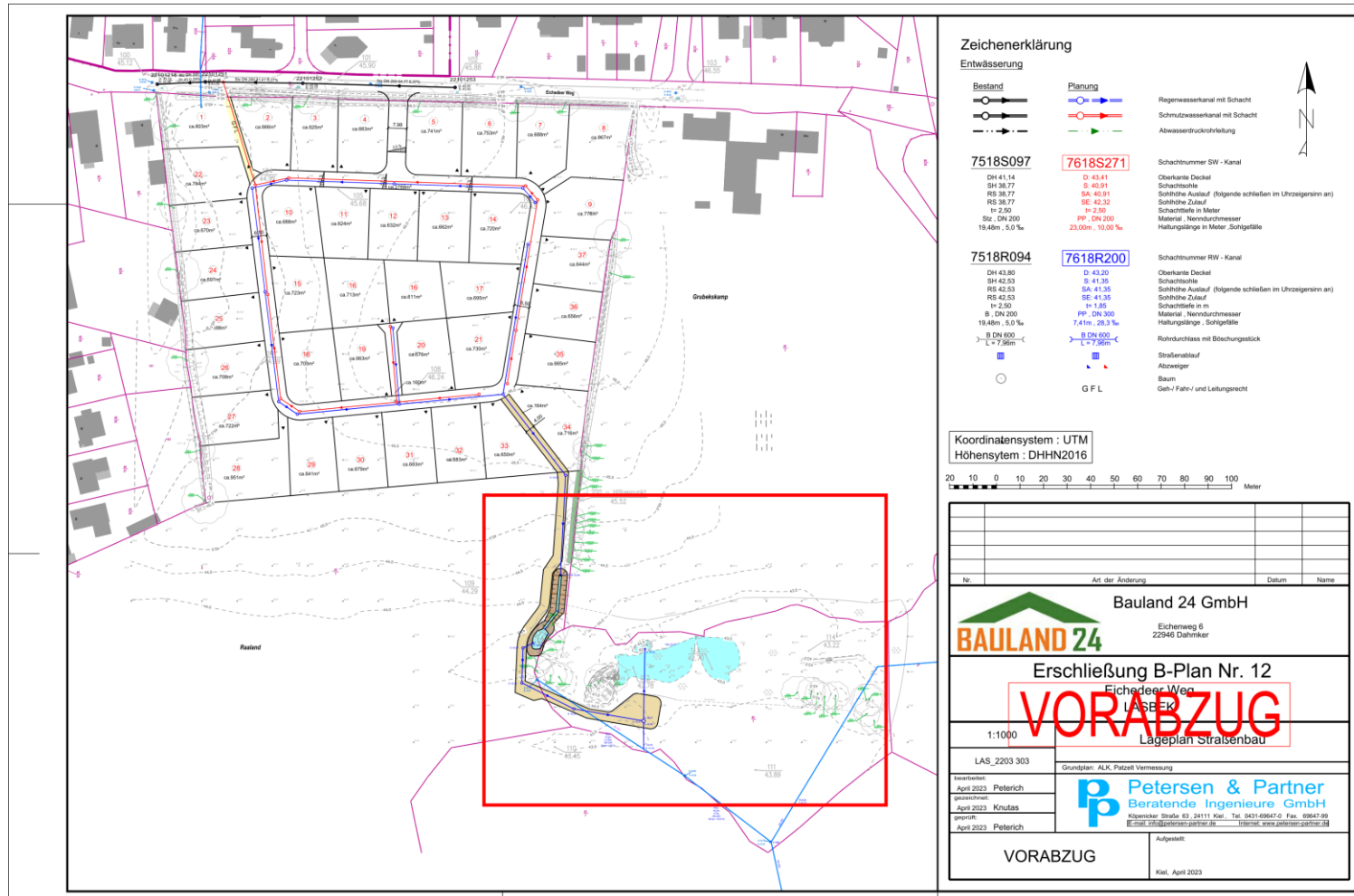


Abbildung 2: Übersicht über das B-Plangebiet südlich des Eichedeer Weg in Lasbek; zur Verfügung gestellt durch AG

Im Rahmen des Vorhabens sollen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bäume entfernt werden.

3.1 Wirkungen auf Fledermäuse

Es wurden durch die Untersuchung keine Winter- oder Sommerquartiere in den Bäumen oder bedeutende Flugstraßen im Vorhabengebiet oder im näheren Umfeld festgestellt. Das ermittelte Jagdhabitat der Zwergfledermaus sowie des Braunen Langohres besitzt aufgrund der Nutzung von zwei Arten sowie der mittleren Aktivitätsdichte der Zwergfledermaus und dem Gefährdungsstatus des Braunen Langohres (Vorwarnliste) eine mittlere Bedeutung. Der mögliche Verlust des Jagdhabitats führt aus gutachterlicher Sicht aufgrund der geringen Größe und der nur mittleren Bedeutung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des lokalen Erhaltungszustandes der Zwergfledermaus sowie des Braunen Langohres. Somit ist durch das Vorhaben mit keinem Verlust von Fledermausquartieren, bedeutenden Jagdhabitaten oder bedeutenden Flugstraßen auszugehen. In den Bäumen südlich des Eichedeer Weg besteht Potenzial für Fledermaustagesquartiere.

Das südöstlich vom Untersuchungsgebiet gelegene Gebiet wurde während der Detektorbegehungen nicht begangen. Hier sind potenziell bedeutende Fledermausjagdhabitats, Flugstraßen sowie Quartiere anzunehmen. Eine bedeutende Flugstraße oder Wechselbeziehungen zum Untersuchungsgebiet bestehen hier nicht. Das dort geplante Entwässerungskonzept (siehe oben) besitzt potenziell keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse, wenn hierfür keine Bäume (potenzielle Fledermausquartiere) gefällt werden und es hier nicht zu einer Erhöhung der Lichtemission durch das Vorhaben kommt.

3.2 Wirkungen auf Vögel

Eine direkte Nutzung der Ackerfläche als Fortpflanzungsstätte durch bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerchen) ergab sich nicht. Auch ist das Potenzial hierfür aufgrund der umliegenden vertikalen Strukturen gering. In den umliegenden Bäumen bestehen Fortpflanzungsstätten von höhlenbrütenden sowie freibrütenden Vogelarten. Die hier vorkommenden Arten gelten jedoch in Schleswig-Holstein und Deutschland alle als ungefährdet. Sollten Bäume für das Vorhaben gefällt werden, müssten die Fällungen, um Tötungen und Verletzungen von Vögeln zu verhindern, außerhalb der Brutvogelzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.) erfolgen oder es muss vor Fällung ein aktueller Brutbesatz durch Vögel ausgeschlossen werden. Da noch nicht bekannt ist, ob und wenn ja welche Bäume gefällt werden sollen, ist der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln derzeit noch nicht einschätzbar. Dies müsste erfolgen, wenn dies bekannt ist.

Mit Störungen ist bei den sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können, nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören.

Das südöstlich vom Untersuchungsgebiet gelegene Gebiet wurde während der Brutvogelerfassungen nicht begangen. Das dort geplante Entwässerungskonzept besitzt potenziell jedoch keine erheblichen

Beeinträchtigungen für Vögel, wenn hierfür keine Bäume oder Sträucher (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln) gefällt/gerodet werden.

3.3 Wirkungen auf weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Die potenziellen Landlebensräume von Amphibien sind die Knicks. Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Amphibien durch das Vorhaben ist jedoch nicht auszugehen, da die Knicks bestehen bleiben. Analog zu den Brutvögeln sind die Nester der Haselmäuse ihre Fortpflanzungsstätten. Diese Nester sind nach der Vegetationszeit, wenn die Haselmäuse in Winterschlaf sind, funktionslos und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. Es ist, wie bei den Brutvögeln, das Jahresrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Reviers, in dem Haselmäuse regelmäßig Jungtiere aufziehen, ist als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für Haselmäuse trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Haselmausrevier, indem sich regelmäßig genutzte Lebensstätten befinden, seine Funktion als Jahreslebensraum verliert. Zu betrachten ist also, ob Haselmausreviere beseitigt werden. Da die Knicks sowie das bestehende Gehölz erhalten bleiben, ist hier nicht mit einem Verlust eines Haselmausrevieres auszugehen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotsstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

4.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Im Falle von Fällungen von Bäumen bei aktuellem Besatz durch Fledermäuse oder Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Fällungen dürfen somit nur dann erfolgen, wenn ein aktueller Besatz auszuschließen ist. Eine Nutzung der Bäume südlich des Eichedeer Weges besteht potenziell nur als Fledermaustagesquartier zur Sommerquartierzeit, somit sind Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) ausgeschlossen. Bezüglich der Vögel müssen, um Tötungen und Verletzungen von Vögeln zu verhindern, möglicherweise notwendig werdende Fällungen außerhalb der Vogelbrutzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.) erfolgen. Außerhalb dieser Zeiträume sind Fällungen nur dann möglich, wenn vorher durch eine erneute Kontrolle der zu fällende Bäume ein aktueller Besatz durch Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.

Das südöstlich vom Untersuchungsgebiet gelegene Gebiet wurde während der Brutvogelerfassungen und Detektorbegehungen nicht begangen. Das dort geplante Entwässerungskonzept verursacht potenziell jedoch keine Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen und Vögeln, wenn hierfür keine Bäume (potenzielle Fledermausquartiere sowie Fortpflanzungsstätten von Vögeln) gefällt oder Sträucher (potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vögeln) gerodet werden.

Zu berücksichtigende Störungen

Mit Störungen ist bei den sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können, nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören. Zu vorhabenbedingten Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kommt es somit durch das Vorhaben nicht.

Das südöstlich vom Untersuchungsgebiet gelegene Gebiet wurde während der Detektorbegehungen und Brutvogelerfassungen nicht begangen. Das dort geplante Entwässerungskonzept besitzt potenziell jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse und Vögel, wenn es hier nicht zu einer Erhöhung der Lichtemission durch das Vorhaben kommt.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Derartige Lebensräume sind jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen. Fledermausquartiere im Sinne des §44 BNatSchG konnten durch die vorliegende Untersuchung im Untersuchungsgebiet nicht ermittelt werden. Im Falle von Fällungen im Rahmen des geplanten Entwässerungskonzeptes im Südosten des Untersuchungsgebietes müssten die Bäume auf ihr Potenzial für Fledermausquartiere hin überprüft und möglicherweise entsprechend ausgeglichen werden.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Vögeln

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden durch das Bauvorhaben auf der Ackerfläche keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren (siehe Kapitel 3.2). Da noch nicht bekannt ist, ob und wenn ja welche Bäume gefällt werden sollen, ist der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln derzeit noch nicht einschätzbar. Dies müsste erfolgen, wenn dies bekannt ist.

Der Verlust von Nahrungsraum kann durch die gut angepassten, hier vorkommenden Brutvogelarten ausreichend kompensiert werden, so dass keine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Vorhaben entsteht.

Im Falle von Fällungen/Rodungen im Rahmen des geplanten Entwässerungskonzeptes im Südosten des Untersuchungsgebietes müssten die Bäume/Sträucher auf ihr Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln hin überprüft und möglicherweise entsprechend ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Ein Eintreten dieses Verbotes tritt nicht ein, wenn möglicherweise notwendig werdende Fällungen von Bäumen entlang des Eichedeer Weg außerhalb der Fledermaussommerquartier- und Vogelbrutzeit (somit vom 01.12. bis 28.02.) durchgeführt werden. Bei Fällung innerhalb der Fledermaussommerquartierzeit müsste durch eine erneute Besatzkontrolle ein aktueller Besatz kurz vor Fällung ausgeschlossen werden. Das im Südosten des Untersuchungsgebietes geplante Entwässerungskonzept verursacht potenziell keine Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen und Vögeln, wenn hierfür keine Bäume (potenzielle Fledermausquartiere sowie Fortpflanzungsstätten von Vögeln) gefällt oder Sträucher (potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vögeln) gerodet werden.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot tritt bei den hier vorkommenden, angepassten, relativ wenig störungsempfindlichen Arten durch das Vorhaben nicht ein. Das geplante Entwässerungskonzept im Südosten des Untersuchungsgebietes besitzt potenziell keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse und Vögel, wenn es hier nicht zu einer Erhöhung der Lichtemission durch das Vorhaben kommt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Dieses Verbot tritt nicht ein, wenn es zu keinen Fällungen von Bäumen im Vorhabengebiet kommt. Sollten Fällungen entlang des Eichedeer Weges notwendig werden, müssten bei Kenntnis der zu fällende Bäume der Ausgleichsbedarf in Form der Anbringung von Vogelkästen noch bestimmt werden. Im Falle von Fällungen von Bäumen oder Rodungen von Sträuchern im Rahmen des geplanten Entwässerungskonzeptes im Südosten des Untersuchungsgebietes müssten die Bäume und Sträucher noch artenschutzrechtlich überprüft und möglicherweise entsprechend ausgeglichen werden.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

Somit kommt es durch das Vorhaben bei Einhaltung oben genannter Vermeidungs- und möglicherweise notwendig werdender Ausgleichsmaßnahmen aus gutachterlicher Sicht nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG.

Folglich ist zur Durchführung des Vorhabens eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich.

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

5 Literatur

- BAUER, H.-G. & F. WOOG (2008): Nichtheimische Vogelarten (Neozoen) in Deutschland, Teil I: Auftreten, Bestände und Status. Vogelwarte 46: 157–194.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. –Informationsdienst. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftspflege 43:293-300
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste, Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek 232 S.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.

6 Anhang



Abbildung 3: Ermittelte Fledermausortungen; Bildquelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0



Abbildung 4: Ermittelte Brutvogelreviere; Bildquelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

Dipl.-Biol. Björn Leupolt, Dorfstr. 96, 24598 Heidmühlen, Tel.: 015120635595, e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

6.1 Rahmen für die Bewertung von Flm.lebensräumen nach Brinkmann

Wertstufe	Definition der Skalenabschnitte
V Sehr hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> – Quartiere (Wochenstuben) von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u> – Große Quartiere (Wochenstuben) von gefährdeten Fledermausarten (RL 3 und RL G) <u>oder</u> – Lebensräume mit Quartieren (Wochenstuben) von mindestens 4 Fledermausarten <u>oder</u> – Bedeutende Flugstraßen von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u> – Bedeutende Jagdgebiete von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u> – Bedeutende Flugstraßen von mindestens 4 Fledermausarten
IV Hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> – Quartiere (Wochenstuben) von gefährdeten Fledermausarten (RL 3 und RL G) <u>oder</u> – Große Quartiere (Wochenstuben) von ungefährdeten Fledermausarten (auch RL D und V) <u>oder</u> – Lebensräume mit Quartieren (Wochenstuben) von mindestens 2 Fledermausarten <u>oder</u> – Lebensräume mit einer hohen Anzahl von Balzrevieren der Rauhauffledermaus <u>oder</u> – Lebensräume mit einer hohen Anzahl von Balzrevieren von mindestens zwei <i>Pipistrellus</i>-Arten <u>oder</u> – Alle Flugstraßen von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u> – Flugstraßen von <i>Myotis</i>-Arten (Ausnahme Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>) – Alle bedeutenden Flugstraßen (> 5 Individuen) <u>oder</u> – Bedeutende Jagdgebiete einer gefährdeten Fledermausart (RL 3 und RL G) <u>oder</u> – Bedeutende Jagdgebiete von mindestens 2 Fledermausarten <u>oder</u> – Jagdgebiete von mindestens 4 Arten
III Mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Quartiere (Wochenstuben, Balzquartiere etc.), die nicht in die Kategorien V oder IV fallen <u>oder</u> – alle Flugstraßen, die nicht in die Kategorien V oder IV fallen <u>oder</u> – Bedeutende Jagdgebiete einer ungefährdeten Fledermausart (auch RL D und V) <u>oder</u> – Unbedeutende Jagdgebiete von mindestens zwei Fledermausarten <u>oder</u> – Auftreten von mindestens 4 Fledermausarten
II Mäßige Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> – Funktionsräume mit Vorkommen von Fledermäusen, die nicht in die Kategorien V-III fallen
I Geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> – Gebiete ohne Vorkommen von Fledermäusen
Fledermausfeindlich	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete mit negativen Auswirkungen auf Fledermäuse